

## **Info-Blatt des Kreises Segeberg zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)**

### **Allgemeines**

Die Kinder- und Jugendhilfe (§ 3 SGB VIII) umfasst Leistungen und Aufgaben, die durch eine Vielzahl von öffentlichen und **freien Trägern** zugunsten junger Menschen und deren Familien erbracht werden. Öffentliche Träger sind die Städte, Gemeinden, Kreise und Länder.

Freie Träger bestehen als örtliche oder überörtliche Gruppen, Vereine oder deren Zusammenschlüssen (z.B. in Sport-, Musik-, Kulturvereinen/-verbänden, in Jugendzentren oder als Kita-Betreiber). Der örtliche Träger, d.h. der Kreis Segeberg soll die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen und unter den Voraussetzungen des § 74 SGB VIII fördern. Der Kreis Segeberg hat hierzu Förderrichtlinien erlassen.

### **Förderung**

Mit der Abwicklung der Antragsverfahren ist der Kreisjugendring Segeberg e.V. (<http://www.kjr-segeberg.de/>) beauftragt. Für den Bereich der Sportförderung obliegt dies dem Kreissportverband Segeberg e.V. (<http://www.se-sport.de/>). Beide Verbände erteilen Auskünfte zu den jeweiligen Fördermöglichkeiten und vertreten die Interessen ihrer Mitglieder zum Wohle der Jugend im Kreis Segeberg.

### **Zusammenarbeit, Beratung, Unterstützung**

Der Kreis und die freien Träger sollen zum Wohl der jungen Menschen zusammenarbeiten. Diese Arbeit dient zur Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen. Darüber hinaus sollen Benachteiligungen vermieden bzw. abgebaut werden.

Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, sich durch Träger der freien Jugendhilfe beraten und unterstützen zu lassen, Kinder und Jugendliche sollen vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Diese Arbeit soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine Kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen

### **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Bei einer regelmäßigen und einer auf Dauer angelegten Zusammenarbeit oder Förderung soll der freie Träger - auf Antrag und unter den Voraussetzungen nach Bundes- und Landesrecht - als „**Träger der freien Jugendhilfe**“ anerkannt werden (§ 75 SGB VIII i.V.m. § 54 JuFöG).

Ein Träger benötigt grds. keine Anerkennung, um auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig zu werden. Eine Anerkennung an sich ist auch keine Grundlage für eine Förderung. Einige Förderrichtlinien / Vorschriften setzen aber voraus, dass der Träger auch anerkannt ist.

## **Wer kann anerkannt werden?**

Gemäß § 75 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Daneben gibt es noch Institutionen, die - ohne dass es eines Anerkennungsbescheides durch das Jugendamt bedarf - gesetzlich anerkannte Träger der Jugendhilfe sind (§ 75 Abs. 3 SGB VIII). Dies sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gewährt

- Vorschlagsrechte für Jugendhilfe- und Landesjugendhilfeausschüsse (§ 71 Abs. 1 Nr. 2; Abs. 4 Satz 1 SGB VIII) sowie
- Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit (z. B. §§ 4 Abs. 2, 76 Abs.1, 78, 80 Abs.3 SGB VIII).

## **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

Tätigkeit des anzuerkennenden Trägers auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII), d. h. der Träger muss selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen.

Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss aber sowohl

- nach der Satzung bzw. nach dem Gesellschaftsvertrag als auch
- in der praktischen Arbeit

als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.

Voraussetzung der Anerkennung ist, dass der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt. Die Verfolgung gemeinnütziger Ziele dann anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde als gemeinnützig erkannt worden ist.

Fehlt eine steuerrechtliche Gemeinnützigkeitserklärung, muss geprüft werden, ob die vom Träger gemachten Angaben die Annahme rechtfertigen, der Träger verfolge gemeinnützige Ziele. Die wesentlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit müssen aus dem Organisationsstatut ersichtlich sein.

Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) und von ihm eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann. Die Bewertung dieser Leistung hat in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu erfolgen.

## **Welche Unterlagen werden zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe benötigt?**

Der formlose, schriftliche Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen satzungsmäßigen Namen laut Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag;
- die postalische Anschrift und Telefon (ggf. der Geschäftsstelle);
- eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform;
- Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung;
- Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Zahl der örtlichen Gruppen (bei Landesverbänden);
- Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung;
- Höhe des monatlichen bzw. jährlichen Mitgliedsbeitrages;
- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe;
- Angaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und
- zur Sicherstellung der persönlichen Eignung des Personals (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII;
- Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern im Bereich der Jugendhilfe.

Dem schriftlichen Antrag sollen beigefügt werden:

- die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag und ggf. die Geschäftsordnung sowie bei Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation;
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der AO;
- ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung;
- das Präventions- und Schutzkonzept des Trägers, u.a. Selbstverpflichtungserklärungen und / oder Vereinbarungen mit dem Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und
- zur Sicherstellung von persönlich geeignetem Personal (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII;
- ein Exemplar der letzten Ausgabe aller Publikationen des Antragstellers;
- bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister; Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen
- bei Landesverbänden: ein Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Untergliederungen mit deren Anschrift.

## **Wo ist der Antrag einzureichen?**

Landrat des Kreises Segeberg  
- Kreisjugendamt -  
Fachdienst 51.10 Kita, Jugend, Schule Kultur  
Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg  
Tel.: 04551 – 9519-189  
Fax: 04551 – 9519-565  
E-Mail: [angela.klimpel@segeberg.de](mailto:angela.klimpel@segeberg.de)

Hinweis für Besucher: Burgfeldstraße 41a - R. 1.002